

Spielordnung des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest"

§ 1 Spielbetrieb Zulassungsvoraussetzungen

1. Alle vom Verband veranstalteten Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA und den Bestimmungen des DFB sowie dieser Spielordnung durchgeführt. Die Vorschriften des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und anderer allgemeinverbindlicher DFB-Regelungen sind Bestandteil dieser Spielordnung.

§ 11 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung gilt nur für die Herren-Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar und die Frauen-Regionalliga Südwest:

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot)

1. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar oder der Frauen Regionalliga Südwest infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.
2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar oder der Frauen Regionalliga Südwest infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

2. Der Verband veranstaltet:

- 2.1. Meisterschaftsspiele der Herren-Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar,
- 2.2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Regionalliga Südwest,
- 2.3. Meisterschaftsspiele der Jugend- Regionalligen,
- 2.4. Spiele von Jugendauswahlmannschaften der Landesverbände im Rahmen seiner Wettbewerbe,
- 2.5. Wettbewerbe für Ü-Mannschaften der Frauen und Männer,
- 2.6. Wettbewerbe für Futsal der Herren, Frauen, Junioren und Juniorinnen
- 2.7. Beach Soccer

3. Für die Durchführung der vom Verband veranstalteten Spiele ist der jeweils zuständige Ausschuss verantwortlich. Für jede Spielklasse wird ein Spielleiter eingesetzt.

4. Die Teilnahme am Spielbetrieb des Verbandes bedarf der Zulassung. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung, die Bestandteil dieser Spielordnung ist.

5. Die Spielergebnisse sind vom Platzverein in das DFB.net einzustellen. Näheres regeln § 23 SpO sowie die Durchführungsbestimmungen.

§ 2 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 3 Spieltag, Allgemeines Spielverbot

1. Die Meisterschaftsspiele sind grundsätzlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und unter Tageslicht auszutragen. Der Spielleiter kann auch andere Wochentage festsetzen.
2. Das Präsidium kann aus besonderen Gründen an einzelnen Tagen Spielverbote erlassen.

§ 4 Spieltechnische Grundsätze

1. Die Oberliga Rheinland-Pfalz/Saar spielt grundsätzlich mit 18 Vereinen.
2. Die Frauen-Regionalliga Südwest spielt grundsätzlich mit 12 Vereinen.
3. Die Junioren-Regionalligen spielen grundsätzlich mit 14 Vereinen; die B-Juniorinnen Regionalliga spielt grundsätzlich mit 12 Vereinen.
4. Der jeweils zuständige Ausschuss erlässt für seine Spielrunden Durchführungsbestimmungen.
5. Die Auf- und Abstiegsregelungen der einzelnen Spielklassen werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Ausschusses durch das Präsidium des Verbandes festgelegt.

§ 5 Terminliste

1. Die Terminliste wird vom Spielleiter erstellt und vom jeweils zuständigen Ausschuss genehmigt. Die genauen Spieltermine werden mit den Vereinen abgestimmt und veröffentlicht.
2. Der Spielleiter kann Spiele verlegen. Eine von einem Verein beantragte Spielverlegung soll mit dem Einverständnis des Gegners vorgenommen werden. Sie ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
3. Die Rückrundenspiele sollen in der gleichen Reihenfolge wie die Vorrundenspiele angesetzt werden.

§ 6 Spielkleidung

1. Bei der Meldung zu den Pflichtspielen haben die Vereine die Farbe der Spielkleidung anzugeben.
2. Die Spieler haben auf ihren Trikots deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen. Die Nummerierung muss mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen.
3. Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht.
4. Der Spielführer muss sichtbar eine Spielführerbinde tragen.
5. Die Gastmannschaft hat die Spielkleidung komplett (Trikot, Hosen, Stutzen) zu wechseln, wenn diese sich nach Auffassung des Schiedsrichters nicht hinreichend von der Heimmannschaft unterscheidet.

6. Bei Spielen auf neutralem Platz wird, falls eine Einigung der Mannschaften nicht zustande kommt, die Mannschaft, die die Spielkleidung zu wechseln hat, durch das Los bestimmt.
7. Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft die Spielkleidung pflichtwidrig nicht wechselt, so ist das Spiel für diese Mannschaft als verloren zu werten.

§ 7 Spielfeld

1. Die Meisterschaftsspiele sind auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen, die vom Verband zum Spielbetrieb zugelassen sind, auszutragen. Für Kunstrasenplätze gilt die Norm z. Zt. DIN 18035-7 i.V. FIFA-Quality-Concept. Über Ausnahmen entscheidet der Spielausschuss, der Jugendausschuss für die A, B- und C-Junioren-Regionalligen sowie der Frauen- und Mädchenausschuss für die Frauen- und B-Juniorinnen Regionalliga. Hartplätze, die vom Verband für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplatz zugelassen werden.

Die Spielfeldabmessung soll 105 x 68 m betragen. Der Spielausschuss kann Ausnahmen bewilligen, und zwar in Bezug auf die Länge zwischen 100 und 110 Meter, und in Bezug auf die Breite zwischen 60 und 75 Metern.

2. Der Platzverein hat das Spielfeld entsprechend den Spielregeln herzurichten. Die Technische Zone ist gemäß den Bestimmungen einzuzeichnen. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nur mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden.
3. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt. Neue Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke von mindestens 400 Lux haben.
4. Ist ein Verein oder der Platzeigentümer der Annahme, sein Platz sei am Spieltag unbespielbar, so hat er die Sportplatzkommission einzuberufen, welche die Bespielbarkeit des Platzes überprüft. Das Ergebnis ist dem Spielleiter unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Spielleiter entscheidet sodann über die Austragung des Spiels und informiert die Vereine.

§ 8 Platzdisziplin

1. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach dem Spiel Sorge zu tragen sowie die Zuschauer vom Spielfeld fernzuhalten.
Dies gilt auch für die Gastvereine.
2. Der Platzverein ist dafür verantwortlich, dass Schiedsrichter und SR-Assistenten sowie die Gästespieler nicht belästigt, tätlich angegriffen oder beleidigt werden.
3. In unmittelbarer Nähe der Tore und innerhalb der Spielfeldbegrenzung dürfen sich außer den Spielern, dem Schiedsrichter und den SR-Assistenten keine weiteren Personen aufhalten.

4. Zu allen Spielen hat der Platzverein, auf Anordnung des Spielleiters auch der Gastverein, eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die deutlich kenntlich gemacht sein müssen.
5. Der Platzverein hat zu jedem Spiel einen Sanitätsdienst bereitzuhalten.
6. Dem Schiedsrichter, den SR-Assistenten und den Gästespielern ist ein angemessener Umkleideraum zur Verfügung zu stellen, wobei Schiedsrichter und SR-Assistenten von den Spielern getrennt unterzubringen sind. Der Umkleideraum muss verschließbar sein. Tritt infolge Verletzung dieser Vorschrift ein Schaden ein, so hat ihn grundsätzlich der Platzverein zu ersetzen.

Ist der Platzverein auf Grund staatlicher oder behördlicher Verfügungen daran gehindert, seiner Verpflichtung auf Gestellung angemessener Umkleidekabinen nachzukommen, hat er einen entsprechenden Ersatz zu stellen (Ausweich-Umkleidemöglichkeiten, z. B. beheizte Zelte, andere Örtlichkeiten in der Nähe). Gelingt dies nicht, hat er in Absprache mit dem Spielleiter eine entsprechende Ausweichspielstätte innerhalb einer von dem Spielleiter zu bestimmenden Frist anzubieten, sofern ihm dies zumutbar ist.

Soweit auf Grund staatlicher oder behördlicher Verfügungen lediglich das Duschen untersagt ist, steht dies der Austragung des Spiels nicht entgegen.

Kann die angegebene Heimspielstätte wegen einer staatlichen oder behördlichen Verfügungslage nicht genutzt werden und kann der Platzverein keine Ausweichspielstätte anbieten, kann der Spielleiter das Spiel auch auf einen anderen Spielort oder den Spielort des Gegners ansetzen, wenn dies geboten ist.

7. Diskriminierungen sind verboten und werden bestraft.

§ 9 Spieleraustausch

1. Bei Meisterschaftsspielen der Herren- und Frauenmannschaften sowie den Jugend-Regionalligen darf jede Mannschaft während des ganzen Spiels (einschließlich einer eventuellen Verlängerung) fünf Spieler austauschen. Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden. Jedem Club stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
2. Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und darf nicht rückgängig gemacht werden.
3. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ersetzt werden.
4. Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind im Spielbericht aufzuführen.

§ 10 Spielwertung

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit 3 Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
2. Meister der Spielrunde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Dasselbe gilt auch für Tabellenplätze, denen eine besondere Bedeutung zukommt (Abstieg, Teilnahme an weiterführenden Spielen).
3.
 - a) Sofern es staatliche Verfügungen zulassen, wird der Spielbetrieb auf Grundlage des Rahmenterminkalenders durchgeführt. Ein anderer Beginn des Spielbetriebs erfolgt nach einer angemessenen Frist, welche durch die zuständigen Verbandsausschüsse festgelegt wird.
 - b) Die Festlegung des Spielsystems und die Staffeleinteilung treten erst nach Freigabe des Spielbetriebs durch die staatlichen Stellen in Kraft; Änderungen sind auch nach Aufnahme des Spielbetriebs möglich.
 - c) Die Anzahl der maximal möglichen Absteiger wird für jede Spielklasse zu Beginn des Spielbetriebs durch den Verbandsspielausschuss für den Herrenbereich, den Verbandsfrauen- und -mädchenausschuss für den Frauen- und Juniorinnenbereich sowie den Verbandsjugendausschuss für den Juniorenbereich festgelegt.
 - d) Die Staffeleinteilung, Staffelfstärke und das Wertungssystem können insbesondere von den Vorgaben des §10 1) und 2) abweichen. Die Entscheidung hierüber obliegt den zuständigen Verbandsausschüssen.
 - e) Bei einer amtlich nachgewiesenen Feststellung einer Corona-Ansteckung oder eines entsprechenden Verdachtsfalles im Zusammenhang mit einer Mannschaft, kann der Staffelleiter das Spiel nach Vorlage eines ärztlichen Attestes absetzen und danach innerhalb von 3 Tagen neu terminieren.

Bei unvollständiger Beendigung der Saison gilt folgendes:

- a)
 - Ist mindestens die Vorrunde eines Wettbewerbs ausgetragen, entscheidet der Tabellenstand (Punkte, Tore) der jeweiligen Mannschaft über den Auf- und Abstieg.
 - Sind über die Vorrunde hinaus weitere Spiele ausgetragen worden, wird bei ungleicher Anzahl von ausgetragenen Spielen der Tabellenstand nach dem Quotienten „Erreichte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele“ mit drei Stellen hinter dem Komma erstellt.
 - Sofern aufgrund staatlicher Verfügungen keine Relegationsspiele zur Herren Oberliga stattfinden können, entfällt für die Zweitplatzierten der höchsten Spielklassen in den Mitgliedsverbänden der Anspruch auf einen Aufstiegsplatz.
- b)
 - Ist weniger als die Vorrunde eines Wettbewerbs ausgetragen, bleibt die Saison ohne Wertung und wird annulliert. Es gibt keine Absteiger und es werden keine Aufsteiger aus den höchsten Spielklassen der drei Mitgliedsverbände zugelassen.
 - Soweit der Verband für übergeordnete Spielklassen Aufsteiger und Qualifikanten melden kann, werden diese nach dem letzten Tabellenstand

unter Anwendung der Quotientenregelung (erreichte Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele mit drei Stellen hinter dem Komma) ermittelt.

§ 11 Entscheidungsspiele

1. Für Entscheidungsspiele bestimmt der Spielleiter die Plätze und die Ausrichter der Spiele.
2. Bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit werden Entscheidungsspiele 2 x 15 Minuten verlängert. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

§ 12 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem Platz auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls der Spielleiter oder ein Rechtsorgan nicht anders entscheidet.

§ 13 Spielwertung in besonderen Fällen

1. Der Verzicht auf ein Pflichtspiel durch eine Mannschaft ist unzulässig.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, wird es für den Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren und für den betroffenen Verein mit 0 Punkten und 0:2 Toren gewertet.
3. Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auf des Gegners Platz nicht an, so muss sie das Meisterschaftsspiel der Rückrunde auf des Gegners Platz austragen.
Bei Nichtantreten in der Rückrunde auf des Gegners Platz hat der Verein dem Gegner entstandenen Schaden zu ersetzen und auch Entschädigung für entgangene Einnahmen zu leisten. Ersatzansprüche sind innerhalb von 2 Wochen bei der Verbandsspruchkammer geltend zu machen.
4. Bei nicht rechtzeitigem Antreten der Gastmannschaft haben der Heimverein und der Schiedsrichter 45 Minuten zu warten. Wird das Spiel nach Ablauf dieser Wartefrist noch ausgetragen, wird es als Pflichtspiel gewertet.
5. Fällt ein Spiel in Folge höherer Gewalt aus, ist es vom Spielleiter neu anzusetzen.
6. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften abgebrochen, ist es an demselben Ort zu wiederholen.

Verursachen eine Mannschaft, ihre Spieler, Betreuer oder Anhänger schuldhaft einen Spielabbruch, ist das Spiel für den Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren und für den betroffenen Verein mit 0 Punkten und 0:2 Toren zu werten, falls der Gegner kein günstigeres Torergebnis erzielt hat.

Bei beiderseitigem schuldhaftem Verhalten ist das Spiel für beide Mannschaften mit dem Ergebnis von 0:2 Toren als verloren zu werten.

7. Wirkt in einer Mannschaft ein nicht spielberechtigter und/oder ein nicht einsatzberechtigter Spieler mit, ist das Spiel dieser Mannschaft mit 0 Punkten und 0:2 Toren und dem Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren zu werten, falls dieser kein günstigeres Torergebnis erzielt hat. Im Übrigen gilt § 10 Nr. 2 RVO.

8. Die Entscheidung über die Spielwertung treffen die Rechtsorgane des Verbandes.

9. Ausscheiden von Mannschaften

- a) Mannschaften, die während der laufenden Runde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger.
- b) Mannschaften, die zweimal schuldhaft zu einem ordnungsgemäß angesetzten Punktspiel nicht antreten, sind vom Spielbetrieb auszuschließen; sie gelten als Absteiger.
- c) Die von den Mannschaften in den Fällen Buchst. a und b ausgetragenen Punktspiele sind nicht zu werten, wenn der Rückzug oder das Ausscheiden vor Abschluss der Vorrunde erfolgt. In allen anderen Fällen werden die Spiele entsprechend ihrem Ausgang, alle nicht ausgetragenen Spiele für den Gegner mit 2:0 als gewonnen gewertet.
- d) Mannschaften, die nach Beginn des neuen Spieljahres zurückgezogen werden, gelten als Absteiger für die neue Spielzeit und verringern die Zahl der Absteiger nach dem Spieljahr entsprechend.
- e) Für Fälle einer Insolvenz gilt § 6 DFB-Spielordnung.
- f) Sieht der Spielmodus vor, dass Vor- und Rückrunde in verschiedenen Staffeln zu spielen sind (z. B. einfache Vorrunde; Nord- und Südstaffel, Meisterschafts- und Platzierungsrunde), und wird eine Mannschaft während der laufenden Vorrunde abgemeldet, so bleiben die bereits ausgetragenen Spiele in der Wertung; für die noch auszutragenden Spiele gilt § 13 Nr. 2 Spielordnung entsprechend. Wird eine Mannschaft während der laufenden Rückrunde (Meisterschafts- und Platzierungsrunde) abgemeldet, so bleiben die Punktwertungen der Vorrunde und die Staffeleinteilungen der Rückrunde unberührt; im Übrigen bleiben die bereits ausgetragenen Spiele in der Wertung; für die noch auszutragenden Spiele gilt § 13 Nr. 2 Spielordnung entsprechend. In den vorgenannten Fällen findet § 13 Nr. 3 keine Anwendung.

§ 14 Erteilung der Spielerlaubnis auch bei Vereinswechsel

Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt durch die Landesverbände.

§ 15 Spielberechtigung in den Ober- u. Regionalligen und Behandlung der Spielerpässe.

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das für seinen Verein eine Spielerlaubnis seines Landesverbandes besitzt.
2. Für die Führung der Spielberechtigungsliste im DFBnet ist der jeweilige Verein verantwortlich.

§ 16 Spielberechtigung in besonderen Fällen

1. Der Einsatz von deutschen und ausländischen Spielern als Lizenzspieler in der Oberligamannschaft sowie der Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern nach einem Einsatz in den Lizenzligen, der 3. Liga und in der Regionalliga richtet sich nach den Vorschriften der DFB-Spielordnung und den Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene. Dies gilt nicht für § 10 Nr. 2.6 DFB-Spielordnung (Nicht-EU Ausländer).

2. In den letzten 4 Meisterschaftsspieltagen aller Spielklassen und in anschließenden Entscheidungsspielen sowie Pokalspielen dürfen Stammspieler der höheren Mannschaft in einer nachrangigen Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Stammspieler ist, wer ab dem Zeitpunkt der Spielberechtigung für Pflichtspiele seines Vereins an mehr als der Hälfte der Pflichtspiele der höheren Mannschaft mitgewirkt hat

§ 17 Trainer

Die Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung sind für die Oberliga, Frauen-Regionalliga und Jugend-Regionalligen verbindlich. Die Vereine in der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga sowie der B-Juniorinnen- und C-Junioren Regionalligen sind verpflichtet, für diese Mannschaften nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen DFB- B-Lizenz, bzw. DFB-Elite-Jugend-Lizenz oder B+-Lizenz (A- und B-Junioren Regionalligen) sind. Fußballtrainer mit der DFB-B-Lizenz können am Pflichtspielbetrieb ihrer Mannschaft als Spieler teilnehmen. Über zeitlich begrenzte Ausnahmen während der laufenden Saison entscheidet der jeweils zuständige Fachausschuss.

§ 18 Auswahlspiele des DFB, des Verbandes und seiner Mitgliedsverbände

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu Auswahlmaßnahmen des DFB, des Verbandes und seiner Landesverbände (Auswahlspiele, Sichtungs- und Vorbereitungslehrgänge) Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der anfordernde Verband erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen.
3. Ein Verein der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Absetzung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
4. Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs zu Auswahlmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.
5. Bei Einberufung von für die zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Meisterschaftsspiels der zweiten Mannschaft nicht verlangt werden. Über angeforderte Spieler und den Zeitraum der Maßnahme hat der anfordernde Verband den Fußball-Regionalverband "Südwest" rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Kostenregelung

Die Kostenregelung bei Meisterschaftsspielen, Wiederholungsspielen, Entscheidungsspielen sowie die Abrechnung der Platzsperre und die Abrechnung bei Ausfall eines Meisterschaftsspiels wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 20 Schiedsrichter

1. Jedes Spiel soll von einem geeigneten Schiedsrichter geleitet werden. Die Ansetzung der Schiedsrichter ist Aufgabe des Schiedsrichterausschusses des Verbandes.
2. Der Schiedsrichter hat eine Stunde vor Spielbeginn auf dem Sportgelände anwesend zu sein. Er hat vor Beginn des Spiels den ordnungsgemäßen Zustand des Spielfeldes, das Vorhandensein von vorschriftsmäßigen Bällen, die Kleidung der Spieler, den ausgefüllten Spielberichtsbogen zu prüfen.
Der Spielbericht ist am Spieltag im DFB.net durch die Vereine zu erstellen, vom Schiedsrichter zu vervollständigen und abzuschließen. Fehlerhafte Eintragungen sind von den Vereinen innerhalb von zwei Tagen dem Spielleiter mitzuteilen, der nach weiterer Prüfung ggfl. die Angaben korrigiert.

§ 21 Schiedsrichter-Assistenten

Für alle Meisterschaftsspiele der Herren Oberliga sowie der A-, B- und C-Junioren Regionalliga stellt der Verband qualifizierte Schiedsrichter als Schiedsrichter-Assistenten. Die Abstellung erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss des Verbandes.

§ 22 Nichtantreten des Schiedsrichters

1. Bleibt der mit der Leitung eines Pflichtspieles beauftragte Schiedsrichter aus, so haben die Vereine dafür Sorge zu tragen, dass ein anderer Schiedsrichter das Spiel leitet. Dabei ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
Ist ein amtlicher Schiedsrichter, der keinem der beiden Vereine angehört und berechtigt ist, Meisterschaftsspiele der höchsten Klasse seines Landesverbandes oder höher zu leiten, bereit, die Spielleitung zu übernehmen, so muss das Spiel unter seiner Leitung ausgetragen werden.
Stehen mehrere solcher Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Spielführer auf einen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift gilt das Spiel für den oder die verantwortlichen Vereine als verloren.
2. Im Einverständnis beider Vereine kann auch jeder andere Schiedsrichter das Spiel leiten. Die Zustimmung ist von beiden Vereinen schriftlich vor dem Spiel auf dem Spielbericht zu erklären.
3. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter erst nach Spielbeginn und hat ein anderer Schiedsrichter die Spielleitung übernommen, so hat dieser das Spiel zu Ende zu führen.

§ 23 Ergebnismeldung

1. Zur vollständigen und zeitnahen Abwicklung aller Spielklassen des Verbandes über DFB-net hat der Platzverein bis spätestens eine Stunde nach Spielschluss das Ergebnis zu melden. Bei Entscheidungsspielen bestimmt der Spielleiter den meldepflichtigen Verein.
2. Wird die Frist nicht oder nur verspätet eingehalten, wird im Verwaltungswege eine Kostenpauschale in Höhe von 30,- € beim ersten Vergehen, bei jedem weiteren Mal in Höhe von 50,- € erhoben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde durch den Verbandstag am 08. Juni 2024 in Edenkoben beschlossen, ergänzt durch die Präsidiumsbeschlüsse vom 17.06.2026 und 28.07.2026. Sie tritt in der geänderten Fassung am 31.07.2026 in Kraft.